



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, **XXX [...]**(2026)
XXX Entwurf

ANHÄNGE 1 bis 2

ANHÄNGE

zur

der Durchführungsverordnung (EU) 2026/XX der Kommission

**hinsichtlich des Formats für die Eintragung in das Herstellerregister und die Meldung an
dieses sowie der im Rahmen**

ANHANG I

Format für die Eintragung in das Herstellerregister

Pflichtangaben sind mit „M“ gekennzeichnet.

Filterabhängige Angaben sind mit „F“ gekennzeichnet und gehören zu den Pflichtangaben, gelten jedoch nur, wenn unter dem vorherigen Punkt eine bestimmte Antwort ausgewählt wird.

Fakultative Angaben, die die Mitgliedstaaten aufnehmen können, sind mit „O“ gekennzeichnet.

Ist das „M“ oder „F“ mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet, so sind die Angaben Teil einer Liste der registrierten Hersteller, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 44 Absatz 13 der Verordnung (EU) 2025/40 leicht zugänglich und kostenlos öffentlich zur Verfügung stellen müssen.

Teil A

Für den Erzeuger vorzulegende Angaben

Angabepunkt	Beschreibung	Art der Angabe
Name des Herstellers:	Offizieller Name des Herstellers, verknüpft mit der nationalen Steuernummer oder der Identifikationsnummer, die bei der Eintragung in das Handelsregister des Mitgliedstaats angegeben wurde.	M*
Handelt es sich bei dem Hersteller um eine juristische oder natürliche Person?	Die im Folgenden anzugebenden Informationen hängen von der Antwort ab.	F
Wenn der Hersteller eine juristische Person ist: _Name des Unternehmens		F
Wenn der Hersteller eine natürliche Person ist: _Vorname _Nachname		F
E-Mail-Adresse		M
Telefonnummer (falls vorhanden)		M
Webadresse (falls vorhanden)		M
Markenname(n) (falls vorhanden)	Name(n), unter dem/denen der Hersteller seine Verpackungen oder verpackten Produkte anbietet, erhältlich bei	M*

	dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, ausgenommen Marken, die der Hersteller im Kalenderjahr nicht in Verkehr bringen wird. Der Platz sowohl im Formular als auch im öffentlichen Register sollte groß genug sein, um bei großen Herstellern alle Marken zu erfassen.	
Eingetragene Anschrift:		
___Straßenname		M
_Hausnummer		M
_Postleitzahl		M
___Ort		M
___Bundesland (falls vorhanden)		M
___Land		M
Europäisch oder nationale Steueridentifikationsnummer	Gilt für Hersteller, die in der Union ansässig sind. Steueridentifikationsnummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Herstellers in dem Mitgliedstaat	F*
Nationale Identifikationsnummer	Gilt für Hersteller, die juristische Personen sind. Die bei der Eintragung in das Handelsregister des Mitgliedstaats vergebene Identifikationsnummer oder eine gleichwertige amtliche Registrierungsnummer.	F*
Sonstige Identifikationsangaben	Gilt für in Drittländern ansässige Hersteller, die keine TIN- oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer besitzen.	F
Ansprechpartner	Gilt nur, wenn der Hersteller eine juristische Person ist oder wenn der Hersteller eine natürliche Person ist, diese Person jedoch nicht die Kontaktperson ist.	F
___Vorname		F
___Nachname		F
___Telefon Nummer (falls vorhanden)	Geschäftstelefonnummer.	M
___E-Mail-Adresse	Geschäftliche E-Mail-Adresse	F
Anschrift (falls abweichend von der Anschrift des Herstellers)	Gilt nur, wenn die Adresse der Kontaktperson von der Adresse der juristischen oder natürlichen Person abweicht.	F
— Straßenname		F

— Hausnummer		F
— Postleitzahl		F
— Ort		F
— Land		F
Registrierung Nummer des bevollmächtigten Vertreters	Gilt nur, wenn ein Bevollmächtigter bestellt wurde.	F

Teil B

Erklärung dazu, wie der Hersteller seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2025/40 nachkommt

Art der Angaben	Beschreibung	Art der Angabe
Registrierungsnummer im Herstellerregister		M
System zur Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen (falls zutreffend)	Angabe jedes einzelnen Systems zur Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen in dem Mitgliedstaat. Ist nur ein System vorhanden, kann diese Zeile weggelassen werden.	O
Zuständiger Betreiber für die Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung.	Angabe, ob die Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung individuell oder kollektiv erfüllt werden.	M
Im Falle eines einzelnen Herstellers: _Name des Herstellers _Datum der Genehmigung _Nachweis der Zulassung	Wenn ein Mitgliedstaat es Herstellern nicht gestattet, ihre Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung für bestimmte oder alle Verpackungskategorien je nach Verwendungszweck individuell zu erfüllen, kann diese Spalte entfernt oder nur angezeigt werden, wenn dies zulässig ist. Als Datum der Genehmigung gilt der Zeitpunkt, zu dem der Hersteller die Genehmigung gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) 2025/40 erhalten hat. Als Nachweis der Genehmigung kann eine Genehmigungsnummer oder eine ähnliche Angabe dienen, anhand derer die Genehmigung identifiziert werden kann.	F

Wenn eine Organisation zur Wahrnehmung der Herstellerverantwortung: _Name der beauftragten Organisation zur Herstellerverantwortung		F
Kontaktdaten der Organisation zur Herstellerverantwortung	Die Kontaktdaten der Organisation zur Herstellerverantwortung gemäß Anhang IX Teil A Nummer 2 der Verordnung (EU) 2025/40 werden im Register automatisch generiert, sobald der Name der Organisation zur Herstellerverantwortung angegeben wird.	F
Telefonnummer		F
E-Mail-Adresse		F
Webadresse		F
Adresse:		F
_Straßenname		F
_Hausnummer		F
_Postleitzahl		F
_Ort		F
_Land		F
Telefonnummer		F
E-Mail-Adresse		F
Nationale Identifikationsnummer		F
Handelsregisternummer oder gleichwertige Nummer offiziell e Registrierungsnummer		F
Europäische oder nationale Steueridentifikationsnummer		F
Erklärung „Ich erkläre, dass die gemachten Angaben wahrheitsgemäß und korrekt sind.“	Die Erklärung ist vom verantwortlichen Betreiber durch Ankreuzen eines Kästchens auszufüllen.	M

Teil C

Von der Organisation zur Herstellerverantwortung ausgestellte Bescheinigung, sofern Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2025/40 Anwendung findet

Angabeneinheit	Beschreibung	Art der Information
Betroffener Mitgliedstaat		M
Registrierungsnummer im Erzeugerregister		M
System zur Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen (falls zutreffend)	Angabe jedes einzelnen Systems zur Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen in dem Mitgliedstaat. Ist nur ein System vorhanden, kann diese Zeile gestrichen werden.	O
Name von der Organisation für die Herstellerverantwortung		M
Vertragsdauer		M

Teil D

Registrierung des Bevollmächtigten

Informationselement	Beschreibung	Art der Information
Name des bevollmächtigten Vertreters:	Offizieller Name des bevollmächtigten Vertreters, der mit der nationalen Steuernummer oder dem Identifikationscode/der Identifikationsnummer verknüpft ist, die bei der Eintragung in das Handelsregister des Mitgliedstaats angegeben wurden	M
Falls der Bevollmächtigte eine juristische Person ist		F
Wenn der Bevollmächtigte eine natürliche Person ist: — Vorname — Nachname		F
Telefon Nummer (falls vorhanden)		M
E-Mail-Adresse		M

Anschrift:	Sitz des Bevollmächtigten. Der Bevollmächtigte muss in den Mitgliedstaaten ansässig sein, in deren Hoheitsgebiet die Verpackung erstmals in Verkehr gebracht wird.	M
Straßenname		M
— Hausnummer		M
— Postleitzahl		M
— Ort		M
Nationale Identifikationsnummer/Handelsregisternummer	Bei bevollmächtigten Vertretern, die juristische Personen sind, die bei der Eintragung in das Handelsregister des Mitgliedstaats angegebene Identifikationsnummer	F
Nationale Steuernummer		M
Name des vertretenen Herstellers		M
Registrierungsnummer Nummer des vertretenen Herstellers		M
Ansprechpartner (falls nicht identisch mit der benannten Person):		F
___ Vorname		F
___ Nachname		F
___ Telefon Nummer (falls vorhanden)	Geschäftstelefonnummer	F
___ E-Mail-Adresse	Geschäftliche E-Mail-Adresse	F
___ Adresse	Geschäftsadresse der Kontaktperson	F
— Straßenname		F
— Hausnummer		F
— Postleitzahl		F
— Ort		F

ANHANG II

Für die Meldung vorzulegende Informationen

Pflichtangaben sind mit „M“ gekennzeichnet.

Filterabhängige Angaben sind mit „F“ gekennzeichnet und gehören zu den Pflichtangaben, gelten jedoch nur, wenn eine bestimmte Antwort unter dem vorherigen Punkt ausgewählt wird.

Fakultative Angaben, die die Mitgliedstaaten aufnehmen können, sind mit „O“ gekennzeichnet.

Angaben, die von dem für die Abfallmeldung verantwortlichen Wirtschaftsakteur zu übermitteln sind

Angabepunkt	Beschreibung	Art der Angabe
Registrierungsnummer im Erzeugerregister	Die bei der Registrierung im Erzeugerregister des Mitgliedstaats angegebene Nummer.	M
System zur Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen (falls zutreffend)	Angabe jedes einzelnen Systems zur Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen im Mitgliedstaat. Ist nur ein System vorhanden, kann diese Zeile entfernt werden.	O
Berichtszeitraum		M

Teil A

Mengen an Verpackungen, die von Herstellern bereitgestellt werden, die im Gebiet eines Mitgliedstaats pro Jahr 10 Tonnen oder mehr bereitstellen (Tonnen)

Kategorie-Nr.	Vorherrschendes Material	Verpackungsart	Glas	Papier und Pappe	Eisenmetalle	Aluminium	Kunststoff	Holz	Sonstiges	Art der Informationen
1,0	Glas	Glas- und Verbundverpackungen, bei denen der überwiegende Anteil aus Glas besteht.								M
2,0–3,0	Papier/Pappe	Papier/Pappe Verpackungen und Verbundverpackungen Verpackungen, bei denen der Großteil aus Papier/Pappe besteht.								M
4,0	Metall	Eisenmetall- und Verbundverpackungen, die zum Großteil aus Eisenmetall bestehen (sofern nicht unter 4.1 aufgeführt)								M
4.1	Metall	Einweg-Getränkebehälter aus Eisenmetall mit einem Fassungsvermögen von bis zu 3 l.								F
5,0	Metall	Aluminium- und Verbundverpackungen aus								M

		, wobei der Großteil aus Aluminium besteht – starr (sofern nicht 5.1)								
5.1	Metall	Einweg-Getränkebehälter aus Aluminium mit einem Fassungsvermögen von bis zu 3 l – starr								F
6	Metall	Aluminium- und Verbundverpackungen, die überwiegend aus Aluminium bestehen – halbstarr und flexibel								M
7,0	Kunststoff	Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von bis zu 3 l. PET – starr								M
8,0	Kunststoff	PET- und Verbundverpackungen, die zum Großteil aus PET bestehen – starr								M
9,0	Kunststoff	PET- und Verbundverpackungen, die überwiegend aus PET bestehen – flexibel								M
10,0	Kunststoff	PE- und Verbundverpackungen, die überwiegend aus PE bestehen – starr								M

		(sofern nicht 10.1)								
10.1	Kunststoff	Einweg-Getränkeflaschen aus PE mit einem Fassungsvermögen von bis zu 3 l.								F
11,0	Kunststoff	PE- und Verbundverpackungen, die zum Großteil aus PE bestehen – flexibel								M
12,0	Kunststoff	PP- und Verbundverpackungen, die überwiegend aus PP bestehen – starr (sofern nicht 12.1)								M
12.1	Kunststoff	Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von bis zu 3 l.								F
13,0	Kunststoff	PP- und Verbundverpackungen, die überwiegend aus PP bestehen – flexibel								M
14,0	Kunststoff	HDPE oder PP sowie Verbundverpackungen, die überwiegend aus HDPE oder PP bestehen – starr (sofern nicht unter 14.1 aufgeführt)								M

14.1	Kunststoff	Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von bis zu 3 l.								F
15,0	Kunststoff	PS und XPS sowie Verbundverpackungen, die überwiegend aus PS oder XPS bestehen – starr (sofern nicht unter 15.1 aufgeführt)								M
15.1	Kunststoff	Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von bis zu 3 l.								F
16,0	Kunststoff	EPS und Verbundverpackungen, die zum Großteil aus EPS bestehen – starr								M
17,0	Kunststoff	Sonstige Hartkunststoffe, einschließlich Verbundverpackungen – starr								M
18,0	Kunststoff	Sonstige flexible Kunststoffe, einschließlich Verbundverpackungen – flexibel								M
19,0	Kunststoff	Biologisch abbaubare Kunststoffe – starr (PLA, PHB) und flexibel (PLA)								M

20,0	Holz, Kork	Verpackungen aus Holz, Kork und Verbundmaterialien, die überwiegend aus Holz oder Kork bestehen.								M
21,0	Textil	Natürliche und synthetische Textilfasern sowie Verbundverpackungen, die überwiegend aus natürlichen und synthetischen Textilfasern bestehen.								M
22,0	Keramik, Feinsteinzeug	Verpackungen aus Ton, Stein und Verbundmaterialien, die überwiegend aus Ton oder Stein bestehen.								M
23,0	Sonstiges	Alle anderen, nicht aufgeführten Materialien.								M

TEIL B

Mengen an Verpackungen, die von Herstellern bereitgestellt werden, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats jährlich weniger als 10 Tonnen Verpackungen bereitstellen (in Tonnen)

Kategorie Nr.	Vorherrschendes Material	Verpackungsart	Glas	Papier und Pappe	Eisenmetalle	Aluminium	Kunststoff	Holz	Sonstiges	Art der Informationen
1,0	Glas	Glas- und Verbundverpackungen, bei denen der überwiegende Anteil aus Glas besteht.								M
2,0–3,0	Papier/Pappe	Verpackungen aus Papier/Pappe sowie Verbundverpackungen, die überwiegend aus Papier/Pappe bestehen								M
4,0	Metall	Eisenmetalle und Verbundverpackungen, die überwiegend aus Eisenmetallen bestehen (außer Einweg-Getränkeverpackungen)								M
5,0–6,0	Metall	Aluminium- und Verbundverpackungen, die überwiegend aus Aluminium bestehen (außer Einweg-Getränkeverpackungen)								M

4.1, 5.1,	Metall	Einweg-Getränkebehälter aus Metall mit einem Fassungsvermögen von bis zu 3 l.								F
8–19	Kunststoff	Kunststoff- und Verbundverpackungen								M
7.0, 10., 12.1, 14.1, 15.1	Kunststoff	Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von bis zu 3 l.								F
20.0	Holz, Kork	Verpackungen aus Holz, Kork und Verbundmaterialien, die überwiegend aus Holz oder Kork bestehen.								M
21.0	Textil	Natürliche und synthetische Textilfasern sowie Verbundverpackungen, die überwiegend aus natürlichen und synthetischen Textilfasern bestehen								M
22.0	Keramik, Feinsteinzeug	Ton-, Stein- und Verbundverpackungen, die überwiegend aus Ton oder Stein bestehen								M

23,0	Sonstige	Sonstige Materialien								M
------	----------	----------------------	--	--	--	--	--	--	--	---

TEIL C

Mengen an Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff und Einweg-Getränkebehältern aus Metall, die gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2025/40 auf dem Gebiet des Mitgliedstaats in einem Jahr getrennt gesammelt wurden (in Tonnen)

Verpackungen Art und Format	Gesamtgewicht der getrennt gesammelten Einweg-Getränkeverpackungen, die nicht einem Pfand- und Rückgabesystem unterliegen	Gesamtgewicht der im Pfand- und Rückgabesystem getrennt gesammelten Einweggetränkebehälter
Einweggetränke Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff		
Einweg-Metall-Getränkebehälter		

TEIL D

Mengen an Verpackungsabfällen, die im Laufe eines Jahres auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gesammelt wurden (in Tonnen)

Kategorie	Materialien	Gewicht der gesammelten Verpackungen	Art der Angabe
1	Glas		M
2–3	Papier/Pappe		M
4–6	Metall		M
8–19	Kunststoff		M
20	Holz, Kork		M
21–23	Sonstige Materialien		M
Gesamt			

TEIL E

Mengen an Verpackungsabfällen, die innerhalb eines Jahres in der Union entsorgt, verwertet und recycelt wurden (in Tonnen)

Kategorie	Material	Gesamt Entsorgter Verpackungsabfall	Gewicht des gesamten verwerteten Verpackungsabfalls	Gesamtmenge des verwerteten Verpackungsabfalls	Art der Informationen
1	Glas				M
2–3	Papier/Pappe				M
4	Eisenmetalle				M
5–6	Aluminium				M
7–8	Kunststoff: Hart-PET				M
10, 12, 14	Kunststoff: PE, PP, HDPE, PP – hart				M
9, 11, 13, 18	Kunststoff: Folien / flexible Verpackungen				M
15, 16	Kunststoff: PS, XPS, EPS				M
17	Kunststoff: Sonstige Hartkunststoffe				M
19	Kunststoff: Biologisch abbaubar – flexibel und hart				M
20	Holz und Kork				M
21–23	Sonstige Materialien				M
Gesamt					

TEIL F

Mengen an Verpackungsabfällen, die innerhalb eines Jahres außerhalb der Union entsorgt, verwertet und recycelt wurden (in Tonnen)

Kategorie	Material	Gesamtgewicht des entsorgten Verpackungsabfalls	Gesamtgewicht der verwerteten Verpackungsabfälle	Gesamtgewicht des verwerteten Verpackungsabfalls	Art der Informationen
1	Glas				M
2–3	Papier/Pappe				M
4	Eisenmetall				M
5–6	Aluminium				M
7–8	Kunststoff: Hart-PET				M
10, 12, 14	Kunststoff: PE, PP, HDPE, PP – hart				M
9, 11, 13, 18	Kunststoff: Folien / Flexible Verpackungen				M
15–16	Kunststoff: PS, XPS, EPS				M
17	Kunststoff: Sonstige Hartkunststoffe				M
19	Kunststoff: Biologisch abbaubar – flexibel und hart				M
20	Holz und Kork				M
21–23	Sonstige Materialien				M
Gesamt					